

Die Internationale Handelskammer

Frédéric Eisemann

Generalsekretär des Schiedsgerichtshofs der IHK, Paris

Dr. Theo Kreuz

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Düsseldorf

Nicht allein Krieg und Vernichtung von bisher ungekannten Ausmaßen haben im 20. Jahrhundert das Weltgefüge in seinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Grundfesten erschüttert. Die in der Gegenwart sich vollziehenden Umwälzungen fußen nicht minder auf friedlichen Faktoren, vor allem auf der stürmischen Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Technik und der Wirtschaft. Alle diese Faktoren drängen von der klassischen Independenz der überlieferten Staatsgebilde hinweg zu einer weltweiten Interdependenz, zu immer stärkerer Verflechtung der Volkswirtschaften und in deren Gefolge schließlich zu völlig neuartiger, übernationaler Gemeinschaftsbildung.

Aus dieser neuen Lage ergibt sich zugleich die Notwendigkeit einer veränderten Organisation der Welt. Das moderne Völkerrecht kann und darf an dieser Entwicklung nicht vorübergehen. Grundsätze, wie die in der Atlantic Charter vom 12. August 1941 aufgestellte Forderung nach "*fullest collaboration between all nations in the economic field, with the object of securing for all improved labor standards, economic advancement, and social security*", und besonders die feierliche Erklärung der Jalta-Konferenz "*to build in cooperation with other peace-loving nations a world order under law, dedicated to peace, security, freedom and the general well-being of all mankind*", sind Wegweiser in einer Entwicklung, die mit dem Werk von San Francisco erst ihren Anfang genommen haben dürfte.

Die neue Ordnung, aufgebaut auf dem Prinzip der Kollaboration und Kooperation, zeichnet sich in der Charta der Vereinten Nationen und in den vielen im Anschluß daran geschlossenen organisationsrechtlichen völkerrechtlichen Verträgen bereits deutlich ab. Es muß späteren, eingehenderen Untersuchungen vorbehalten bleiben, dem soziologischen und völkerrechtlichen

Gehalt dieser mehr schlagwortartig mit »Kollaboration« und »Kooperation« bezeichneten neuen Aufgaben nachzuspüren. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist lediglich davon auszugehen, daß diese Aufgaben ganz offensichtlich über die bisherigen Grenzen der Regierungstätigkeit auf internationalem Gebiet hinausgehen. Und dem entspricht denn auch das hier abzuhandelnde Novum des Völkerrechts, nämlich daß zur Erfüllung der so bezeichneten Aufgabe nicht mehr allein die überlieferten Kollektivorgane des Völkerrechts, sondern in zunehmendem Maße auch Gebilde berufen werden, die bislang in das Gebiet des reinen Privatrechts zu verweisen waren. Die vorliegende Studie will und kann nicht den Anspruch erheben, alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragestellungen zu erörtern, geschweige denn erschöpfend zu behandeln. Sie will lediglich am Beispiel der Internationalen Handelskammer (IHK) – das allerdings besonders kennzeichnend und aufschlußreich erscheint – auf diese neue Entwicklung hinweisen.

Auf das Wirken der IHK gehen eine Reihe wichtigster fortschrittlicher Ergebnisse zurück, die im internationalen Handel und Verkehr erreicht werden konnten. Die IHK strebt bekanntlich mit weithin anerkanntem Erfolg nach der Vereinfachung und Verbesserung der internationalen Beziehungen auf allen Gebieten der Wirtschaft und der Finanzen. Die besondere Bedeutung der IHK für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Laufe ihres mehr als dreißigjährigen Bestehens wird durch eine Themenauswahl aus ihrem letzten Tätigkeitsbericht gekennzeichnet ¹⁾: Abwertung und Wirtschaftspolitik, mehrseitige Zahlungsabkommen, Marshall-Plan, Schuman-Plan, Kapitalinvestitionen in unentwickelten Ländern, Sicherung des gewerblichen Rechtsschutzes, Zollfragen, Doppelbesteuerung, Verkehrsfragen, Schiedsgerichtsbarkeit, handelsübliche Vertragsformeln usw. Die Breite der Aktivität ergibt sich auch aus einigen Zahlen: in knapp zwei Jahren nahm die IHK an 120 internationalen Konferenzen teil und überreichte allein den Vereinten Nationen 26 Dokumente ²⁾. Die IHK ist damit auf internationaler Ebene der erste Wortführer von Handel und Industrie für alle Wirtschaftsfragen geworden ³⁾.

Es geht uns hier nicht darum, die IHK in eine bestimmte rechtliche Kategorie einzuordnen. Es hat schließlich auf das Wirken des Völkerbundes nicht

¹⁾ Rapport du Secrétariat Général sur les travaux de la C. C. I. 1949/1951, Ergänzungsheft der »Economie Internationale« Band XVII, Heft 6.

²⁾ Rapport du Secrétariat Général, a. a. O., S. 8, 36.

³⁾ Siehe z. B. The Times vom 26. 5. 1950: "International governmental bodies dealing with a host of financial, commercial, and economic subjects proliferate freely throughout the world. But there is really still only one major organisation which voices the views of commerce in most international deliberations, and that is, as it has been for many years, the International Chamber of Commerce".

den geringsten Einfluß gehabt, daß eine allseitig befriedigende Begriffsbestimmung seiner rechtlichen Natur nicht geglückt ist. Im folgenden soll dargestellt werden, wie eine Institution Wirksamkeit auf internationalem Gebiet entfaltet, durch ihr Wirken Bedeutung gewinnt und sich schließlich zum Träger von Funktionen erhebt, die dem Bereich des Völkerrechts angehören.

A. Entstehung und Funktionen der Internationalen Handelskammer⁴⁾

Die IHK ist keine Gründung der Staaten, sie wurde nicht durch völkerrechtlichen Vertrag ins Leben gerufen. Ihr Ursprung geht auf Bemühungen der Handelskammern in verschiedenen Ländern zurück. Nach dem ersten Weltkrieg nahmen die westlichen Alliierten diese Anregungen auf. Die *Atlantic City Conference* vom Oktober 1919⁵⁾ sah als Teilnehmer aber keine Staatsvertreter, sondern Personen, die in den verschiedenen Sparten der Wirtschaft in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und den USA eine Rolle spielten. Beim Gründungskongreß in Paris (1920) waren dementsprechend auch keine Diplomaten versammelt, sondern Kaufleute und Industrielle⁶⁾.

In ihren Satzungen⁷⁾ wird die IHK als ein »Zusammenschluß der hauptsächlichsten Wirtschaftskräfte in den angeschlossenen Ländern« (Art. I Ziff. 3) definiert. Sie umfaßt Mitglieder aus allen Ländern, wobei die Definition des Begriffs Land sehr weit gespannt ist, umfaßt sie doch »jede Region von wirtschaftlicher Bedeutung, die eine administrative Einheit bildet, und sich eines gewissen Grades finanzieller Selbständigkeit erfreut oder wenigstens die Initiative in der Regelung ihres Außenhandels hat« (Art. III Ziff. 1 Abs. 4). Die Mitglieder, die nach Möglichkeit in Landesgruppen zusammenzuschließen sind (Art. III Ziff. 2a und Art. VIII), gliedern sich in ordentliche (Kollektiv-)Mitglieder (Vereinigungen, die keinen Erwerbzweck und keine politischen Ziele verfolgen) und außerordentliche (Individual-)Mitglieder (Einzelpersonen, Firmen und Gesellschaften des Handelsrechts). Über diese Landesgruppen wird die IHK international finanziert (Art. IX in Verbindung mit Art. III Ziff. 1 und Art. VIII Ziff. 2); soweit keine Landes-

⁴⁾ Einen vorzüglichen Überblick über die Vorkriegszeit gibt George Ridgeway, *Merchants of Peace*, 1938, Columbia University Press. Einzelprobleme behandeln: Magnier, *La Chambre de Commerce Internationale* (Thèse), Paris 1928; A. A. Mariy, *La Chambre de Commerce Internationale* (Diss.), Lausanne 1934; vgl. auch Arnaud in Lapradelle-Niboyet, *Rép. d. i.* unter C. C. I. Ziff. 2.

⁵⁾ Auf Einladung und Kosten der USA.

⁶⁾ Der französische Ministerpräsident Millerand hob diese Tatsache zu Beginn seiner Begrüßungsansprache besonders hervor. Zitiert bei Mariy, a. a. O., S. 49.

⁷⁾ Statuts de la Chambre de Commerce Internationale (Broschüre der IHK Nr. 119).

gruppen bestehen, entrichten die Mitglieder ihre Beiträge unmittelbar an das Generalsekretariat der IHK. Vertreten die Landesgruppen grundsätzlich nationale Interessen, so ist zu bedenken, daß richtig verstanden das einzelstaatliche Interesse Teil des internationalen und Weltwirtschaft ohne Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wohlergehens der einzelnen Nation eine Utopie ist⁸⁾. Alle Landesgruppen sind im Rat der IHK durch einen oder mehrere Delegierte vertreten (Art. III Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2b) und können außerdem einen ständigen Vertreter zum Sitz des Generalsekretariats entsenden (Art. VIII Ziff. 3); sie haben also jede Möglichkeit, Wünsche und Anregungen bei der IHK anzubringen. Darüber hinaus steht die IHK allen Anregungen und Fragen, die von außen an sie herangetragen werden, offen. Zur vorbereitenden Untersuchung stehen ihr eine größere Zahl internationaler Arbeitsausschüsse zur Verfügung⁹⁾. Die hier ausgearbeiteten Berichte und Entwürfe werden dem Rat (Art. III) bzw. dem von ihm eingesetzten Vollzugsausschuß (Art. IV) und schließlich (Art. III Ziff. 3g in Verbindung mit Art. VI Ziff. 7) dem Kongreß als obersten Organ¹⁰⁾ zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Der Kongreß tritt alle zwei Jahre unter dem Vorsitz des Präsidenten der IHK zusammen.

So weit in großen Zügen die *i n n e r e* Organisation und Arbeitsweise der IHK, die in ihren Einzelheiten jederzeit durch inneren Akt geändert werden könnten. Das Wirken der IHK nach *a u ß e n* ist nicht durch ihre Satzungen bestimmt. Statutengemäß ist die IHK gegründet,

»um sämtliche Wirtschaftskreise des internationalen Geschäftsverkehrs einschließlich der Finanz, der Industrie, des Verkehrs und des Handels zu vertreten, um die gemeinsame Ansicht aller am internationalen Geschäftsverkehr Beteiligten zu ermitteln und auszusprechen, um wirksame und zweckdienliche Maßnahmen zur Besserung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Völkern und zur Lösung internationaler Wirtschaftsfragen herbeizuführen.«¹¹⁾

Mit Recht ist darauf hingewiesen worden¹²⁾, die IHK bekunde mit diesen Sätzen »die genaue Übereinstimmung mit dem Grundgedanken jeglicher Handelskammer«. Ähnliche Vergleiche mit anderen Organisationsformen drängen sich bei einer eingehenderen Betrachtung der IHK-Tätigkeit auf, für

⁸⁾ Siehe Franz von Mendelssohn, Das Handelskammerwesen in nationaler und internationaler Beziehung, in »Internationale Wirtschaft«, April 1930, Nr. 6, S. 105–111.

⁹⁾ Siehe die Zusammenstellung der z. Z. arbeitenden Ausschüsse im Rapport du Secrétariat Général a. a. O.

¹⁰⁾ Diese Rangordnung ergibt sich aus der Bezeichnung als Generalversammlung, der statutarischen Beschränkung der Befugnisse des Rats (Art. III Ziff. 3 f, g) und vor allem der Bezeichnung des Rats als Vollzugsorgan für die Beschlüsse des Kongresses (Art. III Ziff. 4).

¹¹⁾ Zitiert bei Franz von Mendelssohn, a. a. O., S. 108.

¹²⁾ Ebenda.

die im folgenden einige typische, wenn auch nicht immer die wirtschaftlich wichtigsten Ergebnisse betreffende Beispiele anzuführen sind.

Eine erste Gruppe bilden die Arbeiten der IHK, die sich unmittelbar an die Wirtschaftskreise des betreffenden Gebiets wenden. Hierher gehören in erster Linie die von der IHK aufgestellten Auslegungsregeln für handelsübliche Vertragsformeln (*cif*, *fo* usw.); diese Regeln haben unter der Bezeichnung *Incoterms 1936* (Broschüre der IHK Nr. 92) seit Jahren dazu beigetragen, den internationalen Geschäftsverkehr durch Ausschaltung von Mißverständnissen wesentlich zu vereinfachen. Als Ergebnis langjähriger methodischer und praktischer Arbeit stehen diese Auslegungsregeln allen Kaufleuten der Welt, also auch Nichtmitgliedern, zur Verfügung; es genügt, daß die Vertragsparteien hierauf ausdrücklich Bezug nehmen, um die Anwendung der Regeln unter Ausschluß abweichender gesetzlicher oder handelsüblicher Bestimmungen der verschiedenen Länder zu sichern. Ähnliche Bedeutung kommt im internationalen Bankverkehr den »Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive« (Broschüre der IHK Nr. 82) zu, die heute von den Banken in über 20 Ländern zur Anwendung gebracht werden als integrierender Bestandteil ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung dieser im Welthandel so weit verbreiteten Kreditoperationen. Den gleichen Charakter normativer Tätigkeit im Rahmen der Privatautonomie trägt das von der IHK schon zu Anfang der zwanziger Jahre geschaffene Vergleichs- und Schiedsverfahren zur Beilegung geschäftlicher Streitigkeiten internationalen Charakters.

Eine wesentliche Neuerung bedeutet weder dieses normative Wirken, noch die in diesem Rahmen entfaltete organisatorische Tätigkeit der IHK (Schaffung eines internationalen Schiedsgerichtshofs, einer internationalen Jury zur ehrenrätlichen Behandlung von unlauteren Wettbewerbsfällen usw.). Gegenstücke hierzu finden sich auf nationaler wie auf internationaler Ebene, namentlich in der Praxis der großen Berufsverbände (z. B. Standardverträge der London Corn Trade Association) und vieler Handelskammern (z. B. der von der London Chamber of Commerce geschaffene Schiedsgerichtshof: London Court of Arbitration); deutscherseits ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen z. B. auf die Geschäfts- und Lieferbedingungen, die die Spitzenverbände des Maschinenbaus und der Elektrotechnik ihren Mitgliedsfirmen empfohlen haben einerseits, und die Hamburger Schiedsgerichte (»Hamburger Arbitrage«) andererseits.

Aber schon auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit weist die Arbeit der IHK über die – korporative – Schaffung juristischer Hilfsmittel, die dem einzelnen zur Verfügung stehen, hinaus, soweit sie auf die Vereinheitlichung des Schiedsrechts in den verschiedenen Ländern abzielt.

Hier tritt die IHK nicht mehr dem einzelnen gegenüber; sie wendet sich an die Staaten, an ihre Regierungen, mit dem Ziel staatlicher, oft auch zwischenstaatlicher Normierung.

Weitere Beispiele ihres Wirkens nach außen bilden die Arbeiten der IHK auf dem Gebiet des Steuerrechts, der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, der Fremdenbehandlung, des Verkehrsrechts (zwischenstaatliches Eisenbahn-, Luft-, See- und Binnenschiffahrtsrecht, Post- und Telegrammwesen usw.) und all der Gegenstände, die im Rahmen des internationalen Wirtschaftsrechts behandelt werden. Wie die IHK innerhalb dieser zweiten Gruppe ihre Ziele verfolgt, sei am Beispiel der Schritte aufgezeigt, die sie in den beiden letzten Jahren mit Bezug auf Verkehrsfragen unternommen hat. Die IHK hat sich auf diesem Gebiet zugleich an zwischenstaatliche Spezialorganisationen¹³⁾, an internationale Berufsverbände¹⁴⁾ und an Regierungen gewandt¹⁵⁾; ferner hat sie den Vereinten Nationen unmittelbar eine Drucksache, sechs Rats-Entschlüsse, eine Entschluß des Vollzugsausschusses und eine Rats-Erklärung überreicht¹⁶⁾. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß die IHK auch hinsichtlich dieser zweiten Gruppe ihrer Arbeiten verwandte Züge mit anderen privaten Organisationen internationalen Charakters aufweist, die ähnliche Ziele verfolgen. Die Verdienste namentlich der International Law Association um die Fortentwicklung des Rechts auf internationalem Gebiet sind zu bekannt, um hier besonders betont zu werden. Dieser Tatsache trägt übrigens die IHK schon dadurch Rechnung, daß sie sich die Zusammenarbeit mit derartigen Organisationen besonders angelegen sein läßt¹⁷⁾.

Aber in entscheidendem Maße kommt eine letzte Gruppe von Arbeiten

¹³⁾ So z. B. Organisation de l'Aviation Civile Internationale (O. A. C. I.).

¹⁴⁾ Erwähnt sei hier namentlich die Fédération Internationale des Transports Aériens (I. A. T. A.).

¹⁵⁾ So mit der Anwendung einer bestimmten Lufttransportregelung: Annexe IX à la Convention «Facilitation du Transport Aérien».

¹⁶⁾ Broschüre der IHK Nr. 130: Entraves invisibles au Commerce et aux Voyages (E/C. 2/229). – Ratsentschlüsse: Entraves au Commerce Maritime (E/C. 2/271); Coordination des Transports (E/CN. 2/NGO/2); Transport pour compte propre (E/CN. 2/NGO/3); Développement des transports par route (E/CN. 2/NGO/6); Statut juridique des transports routiers (E/CN. 2/NGO/8). – Entschluß des Vollzugsausschusses: Suppression des entraves aux transports aériens internationaux (E/CN. 2/NGO/4). – Rats-Erklärung: Principes de coordination des transports intérieurs (E/C. 2/234). – Die Ziffern in Klammern sind die Geschäftszeichen der Vereinten Nationen.

¹⁷⁾ Die IHK findet für ihre Ziele wesentliche Unterstützung bei anderen internationalen Organisationen. Als Beispiel seien hier die Fragen des Schiedsrechts betreffenden Beschlüsse der Union Internationale des Avocats (Pariser Kongreß 1950), der International Bar Association (Londoner Tagung 1950) und der Association Internationale du Droit Financier et Fiscal (Zürich 1951) erwähnt.

hinzu, die dem Wirken der IHK nach außen sein besonderes Gepräge gibt: Einflußnahme auf die Regierungen durch Unterrichtung und Beratung in allen wichtigen Fragen der Wirtschaft, sei es auf dem Gebiet der Handels- und Wirtschaftspolitik, des Währungswesens, der Investitionspolitik, der Aufschließung unentwickelter Gebiete, der regionalen Zusammenschlüsse (Schuman-Plan), und nicht zuletzt in den Fragen, die sich aus den Rüstungsanforderungen der unmittelbaren Gegenwart in wirtschaftlicher Hinsicht ergeben. Damit führt die Aufzählung der Arbeiten der IHK zu ihrer weitaus wichtigsten Funktion: Mitarbeit, und zwar b e r u f e n e Mitarbeit nicht nur auf Grund ihrer sachlichen Qualifikation, sondern, wie noch zu zeigen sein wird, auf Grund positiver Völkerrechtsnormen im Rahmen der Vereinten Nationen.

B. Die Rechtsstellung der Internationalen Handelskammer im Bereich des Völkerrechts

I. Die Entwicklung der Funktionen der IHK im Bereich des Völkerrechts ging mit der Entwicklung des Gedankens der internationalen Zusammenarbeit parallel. Die Gründung der IHK nach dem ersten Weltkrieg steht in engstem Zusammenhang mit dem Bestreben, den Wiederaufbau der Weltwirtschaft nicht auf Reparationen, sondern auf den Gedanken der internationalen Zusammenarbeit zu stützen¹⁸⁾. Freiheitlich gesinnte Personen der Weltwirtschaft, die die aus der Kriegszeit übernommenen politischen Ideologien, insbesondere den wirtschaftlichen National egoismus bekämpfen, wie Clémentel, Booth, Leaf, Sir Anderson, Pirelli, Theunis, bestimmen die Entwicklung der IHK. Zunächst ist auf einen Vorgang hinzuweisen, der als Vorläufer der jetzigen Rolle der IHK angesehen werden kann: die Beteiligung der IHK an der Internationalen Konferenz über Zollformalitäten in Genf 1923. Die Konferenz endete mit einer Konvention, deren Inhalt auf den Vorarbeiten der IHK beruhte; die Konvention wurde von 31 Staaten geschlossen. Der Schlußakt wurde von den Delegierten der IHK, die als Beraterin eingeladen war, zusammen mit den Delegierten der Vertragsschließenden Staaten unterzeichnet; zu den Wünschen, die die Konferenz im Schlußakt aussprach, gehört der, daß der IHK ständig alle Dokumente über die Zollfragen durch das Büro in Brüssel zugänglich gemacht werden sollten¹⁹⁾. Das war nicht nur ein Akt diplomatischer Höflichkeit, das bedeutete die Anerkennung der IHK als gleichberechtigter Ratgeberin.

¹⁸⁾ Ridgeway, a. a. O., S. 4.

¹⁹⁾ Veröffentlichung des Völkerbundes (für Rat und Mitglieder) C 678 (1) M 241 (1) 1924 II, S. 27 f.

Schon im Rahmen des Völkerbundes spielte die IHK bei der Behandlung der Wirtschaftsfragen eine wichtige Rolle. Der Völkerbund war damals die einzige zwischenstaatliche Organisation (*inter-governmental organization*), die sich mit grundsätzlichen, allgemeinen Wirtschaftsfragen befaßte²⁰). Aber erst nach dem zweiten Weltkrieg, im Rahmen der an Stelle des Völkerbundes neugeschaffenen Organisation der Vereinten Nationen (UN) fand die Mitwirkung der IHK bei der Behandlung von Wirtschaftsfragen ihre rechtliche Anerkennung. Die Schaffung eines besonderen Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen der UN sowie die Errichtung weiterer zahlreicher internationaler Organisationen zur Lösung bestimmter internationaler Wirtschaftsprobleme zeigten, daß die Überzeugung von der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit durch die Katastrophe des zweiten Weltkriegs gewachsen war.

Die gegenseitige Abhängigkeit in Rohstoffen²¹) führt bei der Kleinheit der politischen Einheiten im Vergleich zur weltweiten Rohstoffverteilung dazu, daß viele Rohstoffprobleme zwangsweise internationale Probleme sind²²). Ganz besonders trifft die gegenseitige Abhängigkeit auf Europa zu. Nur eine Vereinigung der Anstrengung aller kann die großen Schwierigkeiten meistern – *combiner l'action internationale, l'action nationale des gouvernements et les actions des particuliers et des entreprises des différents pays* – so drückt es die OECE²³) aus; das sind genau die obersten Ziele des Wirkens der IHK. Europa ist nach dem zweiten Weltkrieg nicht der einzige Teil der Welt, in dem schwierigste Wirtschaftsfragen zu lösen sind. Eine Fülle von Organen der UN entstand, um die wirtschaftlichen Probleme der Welt zu studieren und Lösungen vorzuschlagen. Weitere Organisationen und Institutionen kamen in reicher Zahl hinzu. Eine Koordinierung aller dieser Arbeiten wurde dringend erforderlich. Dieser Aufgabe nahm sich der Wirtschafts- und Sozialrat der UN an²⁴).

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann sowohl *intergovernmental organizations*, d. h. internationale Organisationen im eigentlichen Sinne, deren Mitglieder Staaten sind, als auch *non-governmental organizations*, d. h. Vereinigungen nationalen oder internationalen Charakters, an denen keine

²⁰) L'Economie Internationale XVII, 6, S. 4.

²¹) Siehe z. B. United Kingdom Memorandum 1 for the 10th International Studies Conference in Paris 1937.

²²) Eugene Staley, Raw Materials in Peace and War (prepared for the American Coordinating Committee for International Studies), Chicago 1937, S. 6.

²³) «La Coopération Economique Européenne», Rapport préparé par l'Organisation Européenne de Coopération Economique (OECE) Mai 1951, S. 42 Ziff. 100.

²⁴) Einzelheiten siehe H. McNeil, Les Réalisations dans le domaine économique et social, S. 72. Veröffentlichung der Dotation Carnegie: Conciliation Internationale, Nr. 445, New York.

Staaten als Mitglieder beteiligt sind, zur Mitarbeit an der Beratung und Lösung der zu seiner Zuständigkeit gehörenden Probleme heranziehen. Aus der großen Zahl der letzteren Organisationen war eine Auswahl derer zu treffen, die zu offiziellen Beratern der Vereinten Nationen zu »berufen« waren. Die rechtliche Grundlage dieser Berufung ist Art. 71 der UN-Charta:

“The Economic and Social Council may make suitable arrangements for consultation with non-governmental organizations which are concerned with matters within its competence. Such arrangements may be made with international organizations and, where appropriate, with national organizations after consultation with the Member of the United Nations concerned.”

Dies ist geschehen, die wichtigsten Organisationen wurden als Berater der »Kategorien A und B« registriert. Die IHK wurde mit weiteren acht Organisationen Berater der Kategorie A; die Kategorie B umfaßt etwa neunzig Organisationen²⁶⁾.

Über Rechte und Pflichten, die sich aus dem *consultative status* beim Wirtschafts- und Sozialrat ergeben, enthält vor allem die Verfahrensordnung des Wirtschafts- und Sozialrats aufschlußreiche Bestimmungen²⁶⁾. Im besonderen hat die IHK als Berater der Kategorie A folgende Rechte:

1. Die IHK kann jederzeit Eingaben an den Rat richten²⁷⁾.
2. Die IHK kann zu allen öffentlichen Sitzungen des Rates Vertreter als Beobachter entsenden²⁸⁾.
3. Ist die IHK zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes vor dem Rat oder einem Ausschuß aufgefordert, so haben ihre Delegierten das Recht, in der Sitzung Stellungnahmen abzugeben und unter gewissen Verfahrensvoraussetzungen in die Diskussion einzugreifen²⁹⁾.
4. Aus beiden vorgenannten Regeln hat sich in der Praxis auch das Recht eines nur als Beobachter in öffentlicher Sitzung anwesenden Delegierten der IHK entwickelt, Stellungnahmen abzugeben; er wird alsdann nicht mehr als Beobachter, sondern als offizieller Wortführer betrachtet³⁰⁾.

²⁵⁾ Siehe auch *“List of Non-Governmental Organizations in Consultative Relationship with the ECOSOC”* vom 15. 11. 1951 (E/C. 2/INF/3).

²⁶⁾ Rules of Procedure of the ECOSOC, Kap. XVI Regeln 78–82 (UN-Doc. E/1662) und Rules of Procedure of the Commission of the ECOSOC, Kap. XV Regeln 74, 75 (E/1663).

²⁷⁾ Die IHK hat von diesem nicht ausdrücklich normierten Recht vollen Gebrauch gemacht; von den 46 Erklärungen, die dem Rat überreicht wurden, stammten 18 von der IHK (8 weitere von Beratern A, 20 von Beratern B).

²⁸⁾ Regel 79 der ECOSOC-Verfahrensordnung.

²⁹⁾ Regel 82 der ECOSOC-Verfahrensordnung.

³⁰⁾ Erwähnung verdient hier die völkerrechtliche Verpflichtung der USA zur Visa-Erteilung nach sec. 11 (4) des *Agreement between the United Nations and the United States regarding the headquarters of the United Nations*, vom 26. 6. 1947 (UN-Treaty Series Vol. 11, p. 13, 21).

5. Die IHK hat ein Initiativrecht zur Herbeiführung der Beratung eines Gegenstandes, das sie inner- und außerhalb der Ratssitzungen ausüben kann³¹⁾.

Die Entwicklung geht in der Richtung, daß die beratenden Organisationen noch mehr zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Bedeutung, die der Beratung durch die *non-governmental organizations* beigemessen wird, geht hervor aus den Diskussionen über die Berechtigung des Wirtschafts- und Sozialrats, internationale Konferenzen unter Teilnahme von *non-governmental organizations* einzuberufen³²⁾. Der Wirtschafts- und Sozialrat hat auf seiner Sitzung in Genf im August 1951³³⁾ den Vorschlag seines Organisationsausschusses angenommen, die Zusammenarbeit mit den *non-governmental organizations* noch enger zu gestalten und dafür geeignete Verfahrensregeln auszuarbeiten.

Damit sind die wichtigsten Tatsachen über die IHK, ihre Entstehung, ihre Organisation, ihre Entwicklung und ihre Funktionen, insbesondere im Rahmen der UN, festgehalten. Nunmehr ist die Bedeutung dieser Tatsachen für die rechtliche Qualifizierung der Stellung der IHK im Rahmen der Völkerrechtsordnung zu untersuchen.

II. Die UN-Charta bezeichnet Organisationen wie die IHK als *non-governmental*, richtiger ausgedrückt als nicht-staatliche Organisationen. Kann eine solche Organisation, weil ihre Mitglieder keine Staaten sind, niemals Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten werden?

Die IHK wurde 1920 nach französischem Vereinsrecht³⁴⁾ gegründet und als *association simplement déclarée* in das bei der Präfektur in Paris geführte Vereinsregister eingetragen. Da nach dem französischen Vereinsgesetz Grundbesitz für *associations* nur gestattet ist, wenn es für die Erfüllung der Zwecke des Vereins notwendig ist³⁵⁾, wurde zum Erwerb des Eigentums an dem Grundstück, in dem das Generalsekretariat der IHK arbeitet, daneben noch eine besondere Hausgesellschaft gegründet. Die IHK ist also zunächst einmal juristische Person des französischen Privatrechts. Diese Unterwerfung unter die Rechtsordnung Frankreichs als des Landes, wo sich der Hauptsitz der

³¹⁾ Die formalen Voraussetzungen regelt die ECOSOC-Verfahrensordnung in Rules 81 und 80. Die praktische Anwendung dieser Vorschriften schaltete noch niemals die Aufnahme eines wichtigen Problems auf die Tagesordnung aus förmlichen Gründen aus.

³²⁾ Eine genaue Darstellung gibt Yuen-li Liang in *The American Journal of International Law* 1950, S. 333.

³³⁾ C. C. I. Nouvelles brèves LI - IX - 1951.

³⁴⁾ Loi relative au contrat d'association du 1^{er} juillet 1901.

³⁵⁾ Art. 6, 11 des Anm. 34 zitierten Gesetzes.

IHK befindet, präjudiziert jedoch in keiner Weise ihre Rechtsstellung im völkerrechtlichen Bereich.

Es soll hier auch nicht untersucht werden, inwieweit die IHK auf Grund der Vorschriften des internationalen Privatrechts in anderen Staaten als in Frankreich als rechts- und handlungsfähige juristische Person anerkannt wird oder anzuerkennen wäre. Seit der Jahrhundertwende sind Bestrebungen im Gange, ein einheitliches Rechtsstatut für die sogenannte »internationale juristische Person«³⁶⁾, d. h. für eine in der innerstaatlichen Rechtsordnung aller beteiligten Staaten als juristische Person anzuerkennende Vereinigung internationalen Charakters zu schaffen³⁷⁾, wodurch die beteiligten Staaten verpflichtet würden, dieser Vereinigung eine bestimmte Rechtsstellung in ihrem innerstaatlichen Recht einzuräumen. So interessant die Frage der privatrechtlichen Stellung der IHK in anderen Staaten auch sein mag, im Rahmen dieser vorliegenden Abhandlung kann sie nicht weiter verfolgt werden; denn die Anerkennung der IHK als juristische Person des Privatrechts in den beteiligten Staaten sagt noch nichts über ihre Stellung im völkerrechtlichen Bereich aus. Uns geht es hier nicht um die Einordnung der IHK in den Privatrechtsbereich der beteiligten Staaten, sondern um die Erfassung ihrer Rechtsstellung im völkerrechtlichen Bereich^{37a)}. Dazu ist es notwendig, zunächst einmal auf die allgemeine Frage einzugehen, wer im Rahmen der derzeitigen Völkerrechtsordnung Völkerrechtssubjekt, d. h. Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sein kann.

³⁶⁾ Statt weiterer Literaturlisten darf verwiesen werden auf Gutzwiller in Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1933, Heft 12, S. 150 ff., besonders S. 156 ff., und die Literaturangaben bei von der Lühe in Abhandlungen aus dem Seminar für Völkerrecht (Göttingen 1931): »Die internationale juristische Person«, S. 86, und auf Schrag, Internationale Idealvereine.

³⁷⁾ Geschichte der Entwürfe in Stichworten: 1910 Brüssel, Weltkongress der internationalen Assoziationen empfiehlt, ein supra-nationales Statut für internationale Assoziationen ohne Erwerbszweck mittels diplomatischer Konvention zu schaffen. – Ebenfalls 1910 faßt die International Law Association eine EntschlieÙung in gleicher Richtung. – 1913 beschließt der Kongress der internationalen Assoziationen in Mons einen entsprechenden Gesetzesvorschlag. – 1923 in Brüssel beschließt das Institut de Droit International einen Entwurf, der Teile des Entwurfs von v. Bahr (Kongress des gleichen Instituts 1912 in Christiania) übernimmt und die Rechtsstellung der internationalen Vereinigungen auf internationaler Grundlage regeln will. – Die IHK hat selbst zwei Entwürfe ausgearbeitet (1923 und 1928). – Ein belgisches Gesetz von 1919 gewährt wissenschaftlichen internationalen Vereinigungen nach dem Normativprinzip Rechtsfähigkeit in Belgien. Einzelheiten siehe Gutzwiller, a. a. O., S. 150 ff. Texte bei Normandin, Du Statut Juridique des Associations Internationales (Thèse) 1926, Anhang.

^{37a)} Versuche, mittels rein privatrechtlicher Betrachtungsweise zu befriedigenden Lösungen für die internationalen Rechtspersönlichkeiten zu kommen, sind bisher nicht geglückt. Auch der Entwurf des Institut de Droit International über die »Conditions d'attribution d'un statut international à des associations d'initiative privé«, der auf der Tagung des Instituts 1950 in Bath beschlossen wurde, sieht nur eine Gleichbehandlungsvereinbarung

Nach der klassischen Lehre des Völkerrechts gab es keine anderen Völkerrechtssubjekte als die souveränen Staaten, die von Emmeric de Vattel durch ihre Unabhängigkeit nach außen und innen definiert werden³⁸⁾. Zwar zeigten sich in der Heiligen Allianz und der Quadrupelallianz (Paris 1815) Ansätze zur internationalen Zusammenarbeit, doch wurden diese von den nach der französischen Revolution sich bildenden Nationalstaaten verdrängt.

In diesen Zeiten gab es zwar – wie zu allen Zeiten, in denen es souveräne Staaten gab – ein Völkerrecht. In ihm hätten aber Institutionen wie die IHK weder soziologisch noch methodisch einen Platz finden können; für internationale Organisationen wurde erst in der neuesten Zeit, besonders nach den beiden letzten großen Kriegen im Völkerrecht Raum. Das ist einleuchtend. Das Völkerrecht kann sich von allen Rechtsdisziplinen am wenigsten von den Tatsachen lösen. Jede Begriffsbestimmung des Völkerrechts muß von Erfahrungstatsachen ausgehen, und zwar dürfen keine engeren oder weiteren Begriffe gebildet werden, als notwendig ist, um alle Erscheinungen der Tatsachenwelt zu erfassen³⁹⁾. Verdross wählt zum Ausgangspunkt die konkrete Gemeinschaft der Staaten, die sich im Lauf der Geschichte als eine soziologische und normative Einheit herausgebildet habe. Diese setze das Völkerrecht; die Rechtsquelle ist für Verdross das erste Kriterium. Freilich sind auch andere Kriterien für die Abgrenzung des Völkerrechts denkbar⁴⁰⁾. Nimmt man die Rechtssituation, die Lebensverhältnisse zum Ausgangspunkt einer Einteilung, so gelangt man zu Unterscheidungen von der Materie her. Danach würden z. B. Normen über die Kriegführung und den Friedensschluß zum Völkerrecht gehören; Normen über die Hypothek dagegen nicht. Geht man von den Subjekten des Rechts aus, den durch die Norm Verpflichteten oder Berechtigten, so hat man ein ganz ungeeignetes Kriterium, da die Deduktion: Völkerrecht = Summe der Nor-

vor, nicht einen »internationalen Status«. Es handelt sich darum, daß internationale Vereinigungen den am günstigsten gestellten Inlandsverbänden mit gemeinnütziger Zwecksetzung gleichgestellt werden sollen. Dies alles soll im Rahmen des Privatrechts der verschiedenen Staaten geschehen (vgl. *Annuaire de l'Institut de Droit International*, vol. 43 tome I, S. 547–630; tome II, S. 342–362 und 383–387. Ferner *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 16. Jg., S. 331). Auch die neueste Veröffentlichung zu der hier aufgeworfenen Frage, nämlich das *Bulletin der Non-Governmental-Organizations* (April-Heft 1952) untersucht nur die Behandlung internationaler Vereinigungen im Rahmen verschiedener Landesrechte. Die völkerrechtliche Stellung dieser Organisationen wird nicht behandelt.

³⁸⁾ «Toute nation qui se gouverne elle-même sous quelque forme que ce soit, sans dépendance d'aucun étranger» (de Vattel, *Le droit des gens*, 1758, I, I, p. 4).

³⁹⁾ Verdross, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 1950, S. 2; derselbe, *On the concept of international law*, in *American Journal of International Law* 1949, S. 436.

⁴⁰⁾ Hier soll nun nicht ein Abriß der Theorien gegeben werden, es wird in Grundzügen der Verdross'schen Einteilung gefolgt (op. cit., oben Anm. 39).

men, die sich an Völkerrechtssubjekte wenden – Völkerrechtssubjekte = die Gebilde, die Normenadressaten sind oder sein können, eine *petitio principii* ist. Dieses Kriterium liefert nur so lange praktisch brauchbare Ergebnisse, als man von der keineswegs zwingenden Prämisse ausgeht, daß ausschließlich Staaten Völkerrechtssubjekte sein könnten.

Mit *Scelle* und *Kelsen* kann man bei der Abgrenzung des Völkerrechts von den Subjekten des Völkerrechts ganz absehen und ausschließlich seine formelle Herkunft betrachten: was von mehr als einem Staat gesetzt wird, also durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht zwischen Staaten entsteht, ist Völkerrecht. Von dieser Betrachtungsweise her ist es ohne weiteres theoretisch möglich, Organisationen wie Individuen als Völkerrechtssubjekte oder Objekte zu behandeln.

Ähnlich vollzieht *Verdross*, der für die Begriffsbestimmung die Staaten *gemeinschaft* als Kern in den Vordergrund stellt und andere Gemeinschaften, die staatsähnliche Aufgaben erfüllen, hinzutreten läßt⁴¹⁾, die Rückkehr zum Völkerrecht als das *ius gentium*, als *droit des gens*, *law of nations*, hinaus über den zu eng gewordenen Begriff des *international law*, *droit international*, *ius inter gentes*⁴²⁾. Im ganzen gesehen steht die Völkerrechtstheorie heute auf dem Standpunkt, daß Rechtssubjekte, d. h. Normenadressaten des Völkerrechts nicht unbedingt nur Staaten sein können.

Durch die faktische und juristische Weiterentwicklung der Staatengemeinschaftsidee durch die modernen internationalen Organisationen sind die Staaten nicht mehr die einzigen Schöpfer und Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten.

Der Völkerbund hatte noch nicht die Befugnis, von sich aus Normen zu setzen. Die Völkerbundsversammlung und der Völkerbundsrat hatten nicht mehr Rechte als eine Staatenkonferenz, bindende Beschlüsse konnten nur bei Einstimmigkeit aller Mitglieder gefaßt werden; im übrigen konnten Völkerbundsversammlung und Völkerbundsrat nur Empfehlungen beschließen, darunter auch insbesondere die Überprüfung und Revision überholter Verträge anregen, ohne daß diese Empfehlungen jedoch für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich waren⁴³⁾.

In der UN dagegen gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip, und zwar sowohl in der Generalversammlung als im Sicherheitsrat (Art. 18 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 UN-Charta). Die Generalversammlung kann zwar im allgemeinen auch nur Empfehlungen beschließen (Art. 10 ff. UN-Charta), die trotz ihrer faktischen Autorität noch nicht die Rechtskraft völkerrechtsver-

⁴¹⁾ *Verdross*, Völkerrecht, S. 3, 492.

⁴²⁾ *American Journal of International Law* 1949, S. 437.

⁴³⁾ Art. 19 der Völkerbundssatzung.

bindlicher Normen haben; der Sicherheitsrat dagegen kann auf seinem Zuständigkeitsgebiet Beschlüsse fassen, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind (Art. 25 UN-Charta). Auch in den Spezialorganisationen gilt weitgehend das Mehrheitsprinzip und eine rechtliche Bindung der Mitgliedstaaten an die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse.

Die Rechte der Vereinten Nationen gehen also viel weiter als die des Völkerbunds. An diesen Tatsachen kann man nicht vorübergehen, sie sind Ausdruck für die allgemeine Entwicklung, die das Völkerrecht genommen hat und noch nimmt.

Der nach außen und innen vollkommen unabhängige, souveräne und autarke Staat ist im 20. Jahrhundert eine irrtümliche *idéologie a priori*, keine Realität. Bleibt der einzelne Staat auch weiterhin Träger der internationalen Organisation, so haben doch die Funktionen der Organisation eine grundlegende Änderung erfahren. Es handelt sich nicht mehr darum, daß souveräne Staaten zu einer Konferenz zusammentreten und sich durch Vertrag binden, in Zukunft dies oder jenes zu tun, sondern sie haben sich schon vorher, bei ihrem Eintritt in die UN oder in die anderen internationalen Organisationen ähnlicher Art dazu verpflichtet, die internationalen Fragen kooperativ und gemeinschaftlich Beschlüsse fassend zu lösen⁴⁴⁾. Würde die Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten der UN-Charta nicht ausdrücklich vorbehalten sein⁴⁵⁾, so könnte schon an einen ersten Schritt zu weltstaatlichen Formen gedacht werden, die die klassischen Formen des Völkerrechts ablösen würden.

Nach diesen Klarstellungen kann man sich fragen, welche Rolle der IHK im Leben dieser modernen Staatengemeinschaft zufällt.

Wie bereits dargestellt wurde, ist die IHK auf Grund der Verfahrensordnung (Rules 78–82) des Wirtschafts- und Sozialrats der UN und der von ihm hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 6. Juni 1951 über die Beratung mit *non-governmental organizations*⁴⁶⁾ als »Berater der Kategorie A« der UN anerkannt. Die Verfahrensordnung und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Normen, die der Wirtschafts- und Sozialrat der UN auf Grund der ihm durch Art. 71 und 72 gewährten Verfahrensautonomie erlassen hat; es kann kein Zweifel sein, daß diese Normen, weil sie auf Grund einer in einem völkerrechtlichen Verträge, in der UN-Charta, enthaltenen Rechtssetzungsdelegation erlassen wurden, ebenfalls dem Bereich des Völkerrechts angehören, mögen sie auch gegenüber den von

⁴⁴⁾ Art. 1 § 3, Art. 2 § 2 der Charta im Zusammenhang mit den Rules of Procedure.

⁴⁵⁾ Art. 2 § 1 der Charta.

⁴⁶⁾ Arrangements of the ECOSOC for Consultation with non-governmental Organizations (UN E/C. 2/INF/2) vom 6. 7. 1951.

souveränen Staaten gesetzten Völkerrechtsnormen von minderer Qualität sein⁴⁷⁾.

Der Inhalt der Beraterstellung⁴⁸⁾ ist keineswegs passiv; man denke nur an die oben dargestellten Rechte: zum schriftlichen Vortrag, zur Sitzungsteilnahme, zum Wort in der Sitzung, Initiativrecht zur Tagesordnung – das alles bedeutet Aktion; besonders, wenn die gewährten Rechte und die hierdurch eingeräumte Funktion in der dargelegten Weise aktiv wahrgenommen werden. Diese Funktion ist mehr als die Eigenschaft, gelegentlich als Sachverständiger herangezogen zu werden, sie begründet – wenn man so sagen darf – ein subjektives völkerrechtliches Recht der betreffenden Organisation auf Respektierung dieser Beraterstellung durch die im Wirtschafts- und Sozialrat oder auf den von ihm einberufenen Konferenzen vertretenen Staaten.

Es ist hier nicht so wichtig, ob die IHK im Hinblick auf die völkerrechtliche Anerkennung ihrer Beraterstellung als »Völkerrechtssubjekt« qualifiziert werden kann. Das hängt lediglich davon ab, was man unter dem Begriff »Völkerrechtssubjekt« verstanden wissen will. Wenn man mit diesem Begriff nicht mehr bezeichnen will, als Personen oder Personenverbände, denen die Völkerrechtsordnung das in Frage stehende spezifische Recht zuerkennt, ohne daß sie damit auch die Rechte haben müßten, wie sie anderen Rechtssubjekten der Völkerrechtsordnung, insbesondere den Staaten zuerkannt werden, dann wird man auch der IHK die Qualifikation »Völkerrechtssubjekt« nicht verweigern können.

Daß die IHK nicht als Völkerrechtssubjekt gegründet ist⁴⁹⁾, verhindert diesen Schluß nicht. Es kommt nicht auf die Gründung an, sondern auf die nachträgliche Übertragung der völkerrechtlichen Funktionen und die nachträgliche völkerrechtliche Anerkennung. Die IHK ist nicht etwa deswegen ein Völkerrechtssubjekt, weil sie durch völkerrechtlichen Vertrag ge-

⁴⁷⁾ Siehe Verdross, Völkerrecht, S. 425, 247, der die Autonomie für die Verfahrensordnungen ausdrücklich bestätigt (S. 426 unter c).

⁴⁸⁾ Für die Beraterstellung der IHK und außerhalb der UN siehe z. B. Publication du Bureau de l'Union Internationale pour la protection de la propriété industrielle: Actes de la Conférence de Neuchâtel, S. 39, 46, 64.

⁴⁹⁾ Die Einteilung Gutzwillers (in Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht – Diskussion vom 24. 9. 1932–1933, Heft 12, S. 219 ff.) in »solche, die auf Grund übernationalen Rechtes (*statut supranational*) selbst Völkerrechtssubjekte sind; solche, die durch völkerrechtlichen Vertrag unmittelbar Gestalt gewinnen; und solche, die durch einen Staat, der damit eine völkerrechtlich übernommene Verpflichtung erfüllt, ins Leben gerufen wurden«, berücksichtigt nur den Augenblick der Gründung; so offensichtlich auch Stödtter, Deutschlands Rechtslage, Hamburg 1948, S. 199: »Von einem völkerrechtlichen Kollektivorgan kann dann gesprochen werden, wenn es durch eine völkerrechtliche Abmachung mehrerer Staaten berufen ist...«

g r ü n d e t worden wäre; ihre Errichtung ist kein Akt des Völkerrechts, sie ist ein privater Zusammenschluß. Auch ein Staat wird in den seltensten Fällen durch andere Staaten g e g r ü n d e t. Seiner Errichtung f o l g t die A n e r k e n n u n g durch die anderen Subjekte der Völkerrechtsgemeinschaft. Der privaten Errichtung der IHK folgte die Anerkennung durch die Staatenpraxis, daß sie berechtigt ist, eine völkerrechtliche Funktion auszuüben.

Entscheidend ist aber nicht die Begriffsbestimmung, über die man streiten kann. Entscheidend ist, daß hier das Völkerrecht der IHK, also einem nicht-staatlichen Gebilde, eine Funktion im völkerrechtlichen Bereich überträgt und völkerrechtlich garantiert. Das ist ein Novum im Völkerrecht. Aber mit Recht lehnt S t ö d t e r ⁵⁰⁾ es als falsch ab, daß nur das Typische wahren Wert besitzt, und daß alles Untypische wissenschaftlicher Betrachtung nicht lohnt: »Am eigenartigen Fall läßt sich das Allgemeine und das Besondere des Rechtes häufig in beispielhafter Weise studieren. Von solcher Betrachtungsweise aus gelangt man zu einer Offenhaltung der Begriffe und behält die klare Sicht für die Fortentwicklung und Umgestaltung von Kategorien der Rechtsordnung, im besonderen des Völkerrechts. Sie geht immer vom Besonderen zum Allgemeinen . . .«

Es handelt sich hier bei der völkerrechtlichen Anerkennung der Beraterstellung der IHK um eine durchaus eigenartige Rechtsfigur des Völkerrechts, für die die Theorie erst noch eine geeignete rechtliche Qualifikation finden muß. Die knappen Ausführungen über Wesen und Rechtsstellung der IHK als typischen Fall einer neuen Rechtsfigur bewegen sich auf Neuland im wahren Sinne des Wortes. Möge diese Studie Anregung geben zu weiterer wissenschaftlicher Erforschung des Rechtsstoffes, der sich dem offenen Sinn der modernen Völkerrechtstheorie aus dem Eindringen nichtstaatlicher Gebilde in den Bereich des Völkerrechts darbietet.

⁵⁰⁾ A. a. O., S. 173.